



## **Frontalangriff des Bundes auf Radio X abwehren!**

Ablehnende Stellungnahme der Stiftung Radio X zur vorgeschlagenen Revision der Radio- und Fernsehverordnung RTVV.

### **Radio X soll mehr als die Hälfte seines Versorgungsgebietes verlieren**

Am 8. September 2021 hat das UVEK die Vernehmlassung zur Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung eröffnet. Mehrfach negativ betroffen wäre der Basler Jugend- und Kultursender Radio X: Es droht der Verlust von mehr als der Hälfte des Konzessionsgebietes – insbesondere des fast ganzen Kanton Basel-Landschaft. Damit einher ginge ein Rückgang am Abgabenteil für den werbefreien Sender. Dadurch würde die Information bereits vernachlässigter Bevölkerungsgruppen wie etwa sprachlicher Minoritäten gefährdet; die der ganzen Branche dienenden Ausbildungsleistungen in Frage gestellt; die preisgekrönte regionale kulturelle Plattform ohne Grund geschwächt. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Radio X spricht sich deshalb deutlich gegen die Vorlage aus.

### **Rechtswidrigkeit des Vorschlags**

Radio X erachtet die vorgeschlagene Revision in mehreren Punkten als rechtswidrig, da der Bundesrat keine Kompetenz zur Schaffung neuer Konzessions- bzw. Radiokategorien hat und Teile der vorgeschlagenen Verordnung dem Wortlaut des Radio- und Fernsehgesetzes nicht entsprechen.

### **Zur Situation von Radio X: Der Bund täuscht die Öffentlichkeit**

UVEK und Bakom täuschen die Öffentlichkeit, wenn sie in der Vernehmlassung bei der Festlegung der neuen Gebiete von Orientierung an der historisch gewachsenen Situation oder gar von Beibehaltung der Versorgungsgebiete sprechen (siehe Beilage).

Primär stösst sich Radio X an der rein technisch begründeten Halbierung seines Konzessionsgesuches auf einen Versorgungsstand von 1998. Es fordert im Interesse der ganzen Region die Beibehaltung des bisherigen Konzessionsgebietes. Für deren Versorgung auch via DAB+ verfügt Radio X über geeignete Sendestandorte im Kanton Basel-Landschaft. Diese dienen zurzeit den UKW-Frequenzen 88.3 und 93.6. Deren Einrichtung und Betrieb als DAB+-Standorte kann Radio X aber unmöglich selbst finanzieren. Gerade wegen solcher Konsequenzen einer Umstellung auf DAB+ wehrt sich Radio X gegen die geplante UKW-Abschaltung. Diese ist solange fortzusetzen, bis der Bund eine valable Versorgung garantieren kann.

### **Rechtswidrige Wortakrobatik: Aus Agglo wird Kern – das kostet Geld**

Rechtswidrig ist der Beizug einer Bundesamt für Statistik-Definition «Agglomerationshauptkern»<sup>1</sup> als Grundlage für das neue Gebiet. Gesetzliche Grundlage für Radio X ist Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG, wonach komplementäre nicht gewinnorientierte Radioprogramme zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags in Agglomerationen beitragen. Da eine Verordnung nicht über, aber auch nicht unter einen Gesetzestext gehen darf, ist weiterhin auf das Kriterium Agglomeration – also Kern *plus* Umgebung - abzustellen. Es gibt dazu eine offizielle Definition des Bundesamtes für Statistik (<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthe-men/raeumliche-analysen/raeumliche-gliederungen/analyseregionen.html>). Aus der Karte des BfS ist ersichtlich, dass auch die bisherige Definition des Sendegebiets bereits auf einer stark eingeschränkten Agglomerationsdefinition basierte.

Funktionell verbundene Gebiete, in denen sich die Menschen bewegen, sind flächendeckend mit Information zu versorgen. Dies spricht deutlich gegen die Reduktionsversuche des Bakom.

Wie bereits gesagt, dient die Gebietsgrösse auch der Berechnung des Anspruchs auf einen Anteil der Haushalt- bzw. Unternehmensabgabe. Auch geht es um die Kosten für die Verbreitung. Es ist zynisch, wenn es heisst, es stehe Radio X frei sein, sich auch ausserhalb des Versorgungsgebietes auf eigene Kosten zu verbreiten, wenn dieses Gebiet so winzig daher kommt und damit eigene Ertragsquellen schmälert.

### **Einführung einer neuen Radiokategorie ohne Konsultation des Gesetzgebers**

Aus Sicht von Radio X ebenfalls rechtswidrig ist die Schaffung einer neuen Art von Leistungserbringer am Gesetzgeber vorbei: «In jedem Versorgungsgebiet soll es einen Service-public-Veranstalter für Radio und Fernsehen geben, der dafür mit Geldern aus der Radio- und Fernsehgebühr unterstützt wird.»

Art. 38 Abs. 1 lit. a RTVG hält fest, dass Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil (Konzessionen mit Abgabenanteil) erteilt werden können an Veranstalter lokal-regionaler Programme, die ein Gebiet ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten mit Radio- und Fernsehprogrammen versorgen, welche die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigen sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beitragen.

Keines der vom UVEK vorgeschlagenen Gebiete entspricht diesem Kriterium. Radio Basilisk allein erzielte bis 2020 Jahr für Jahr annähernd so viel Gewinn, wie Radio X Geld vom Bund (CHF 700'000 pro Jahr) erhält. Der im Bericht genannte Rückgang der Werbeeinnahmen ist im Verhältnis zu den erzielten Gewinnen ebenfalls vernachlässigbar. Im Weiteren hat die Abgabe kaum der Deckung kommerzieller Verluste zu dienen.

### **Fehlende politische und inhaltliche Begründung**

Auch nennt das Bakom keinerlei Studie, welche eine Unterversorgung der Bevölkerung in den Gebieten nachweisen würde. Radio X kann sich des starken Eindrucks

---

<sup>1</sup> Ansammlung von Hauptkerngemeinden innerhalb eines Raums mit städtischem Charakter gemäss der Publikation des BFS «Raum mit städtischem Charakter der Schweiz 2012». <sup>1</sup> T\_2701 Basel-Stadt hatte damals noch 40'000 Einwohner weniger.

nicht erwehren, dass das Bakom durch Geldzahlungen mehr Einfluss aufs Programm nehmen will

Offensichtlich ist, dass dieses Vorhaben mit aus dem den Komplementären entzogenen Geld finanziert werden soll.

### **Fehlende sachliche Grundlage**

Weder für die Kleinmachung der Agglomerationssender, noch für die Beteiligung der kommerziellen Stationen am Abgabentopf gibt es sachliche Gründe, noch basierten sie auf politischen Forderungen. Wie oft bei den elektronischen Medien bastelt sich der Bundesrat die Welt, so wie sie ihm gefällt.

Radio X etwa wird wenn, dann eher eine Überfüllung seines Auftrags vorgeworfen. Alle Bakom-angeordneten Qualitätsmanagementchecks überstand es mit Bestnoten. Umso grösser das Unverständnis über diese geplante Abstrafung.

### **Blinder Fleck mehrsprachige Information der Bevölkerung**

Nicht zuletzt die Covid-19-Pandemie zeigte, dass grosse Teile der Abgabe zahlenden Bevölkerung nach wie vor nicht mit für sie relevanten, weil auch verpflichtenden Informationen bedient sind. Bundesrat und Bakom haben auch deren Interessen neutral zu vertreten, umso mehr, als Lobbyinggruppen für Nichtstimmberechtigte naturgemäss nicht existieren.

Der grosse Zuwachs der letzten Jahre an den Erträgen aus der Radio- und Fernseh-abgabe verdankt sich der Zuwanderung, ausgegeben wird es zu 99% für Schweizer Schweizer\*Innen in Schweizerischen Sprachen und Themen. Radio und Fernsehen haben aber gemäss Bundesverfassung der ganzen – weil bezahlenden - Bevölkerung zu dienen. Wenn der Bund also zusätzliche Einnahmen gerecht einsetzen, oder Geldströme umlenken will, so in die Sender, welche mehrsprachig informieren (Radio X tut dies in 10 Sprachen).

### **Die Anliegen von Radio X**

- Mindestens Wahrung des heutigen Versorgungsgebiets, wie historisch gewachsen,
- Ablehnung des Kriteriums Agglomerationshauptkern,
- entsprechende Planung der Funkkonzessionen (DAB+ oder UKW).
- Verzicht auf Gelder für kommerzielle Radiostationen, dafür stärkerer Mitteleinsatz für die Information der mehrsprachigen Bevölkerung.
- Ansonsten Erarbeitung einer Vorlage zur Anpassung des RTVG zuhanden der Bundesversammlung.

TJ/11.21